

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)

der MVZ OCWI GmbH

als Trägergesellschaft der ATOS Klinik Wiesbaden

Hagenauer Str. 47

65203 Wiesbaden

- nachfolgend „ATOS Klinik“ genannt -

vom 01.08.2023

§ 1 – Geltungsbereich, Rechtsverhältnis

1. Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der ATOS Klinik und dem Patienten/der Patientin bei stationären (voll- und teilstationären) Klinikleistungen.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen der ATOS Klinik und dem Patienten/der Patientin sind privatrechtlicher Natur.

§ 2 – Umfang der Klinikleistungen

1. Die stationären Klinikleistungen umfassen die allgemeinen Klinikleistungen und die nichtärztlichen Wahlleistungen. Der Begriff der allgemeinen Klinikleistungen entspricht nicht dem sozialrechtlichen Begriff der allgemeinen Krankenhausleistungen gem. § 2 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), sondern beschreibt eigenständig den Inhalt dieses Vertragsverhältnisses zwischen der ATOS Klinik und dem Patienten/der Patientin.
2. Allgemeine Klinikleistungen sind diejenigen Klinikleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der ATOS Klinik im Einzelfall für eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Hierzu gehören unter diesen Voraussetzungen neben den Leistungen der Unterbringung, Verpflegung und Pflege auch
 1. die von der Klinik veranlassten Leistungen Dritter
 2. die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson.
3. Nicht Gegenstand der Allgemeinen Klinikleistungen sind
 - a. die Leistungen der Ärzte/Ärztinnen einschließlich der von den Ärzten/Ärztinnen veranlassten Leistungen hinzugezogener anderer Ärzte/Ärztinnen, auch der AnästhesistInnen und die von den Ärzten/Ärztinnen veranlassten Leistungen von Ärzten/Ärztinnen und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der ATOS Klinik

- b. die Hilfsmittel, die dem Patienten/der Patientin bei Beendigung des Klinikaufenthalts mitgegeben werden (z.B. Orthesen, Gehhilfen, Krankenrollstühle)
 - c. die Physiotherapeutischen Behandlungen.
4. Das Vertragsangebot der Klinik erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die die Klinik im Rahmen ihrer medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

§ 3 – Aufnahme, Verlegung, Entlassung

1. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der ATOS Klinik wird als Patient/Patientin im Rahmen der abzuschließenden Verträge aufgenommen, wer der stationären Behandlung bedarf.
2. Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Arztes für die Behandlung des Patienten/der Patientin medizinisch notwendig und die Unterbringung in der ATOS Klinik möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch im Rahmen von Wahlleistungen eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
3. Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere in Notfällen) können Patienten/Patientinnen in ein anderes Krankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher – soweit möglich – mit dem Patienten/der Patientin abgestimmt.
4. Entlassen wird
 - a. wer nach dem Urteil des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin der vollstationären Klinikbehandlung nicht mehr bedarf oder
 - b. die Entlassung ausdrücklich wünscht.
5. Besteht der Patient/die Patientin entgegen ärztlichem Rat auf seine/ihre Entlassung oder verlässt er/sie eigenmächtig die Klinik, haftet die Klinik für die entstehenden Folgen nicht. Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht mehr gegeben sind.

§ 4 – Entgelt, Kliniktarif

Das Entgelt für die Leistungen der ATOS Klinik richtet sich nach dem Kliniktarif sowie Klinikaufnahmevertrag in den jeweils gültigen Fassungen, und dem Kostenvoranschlag, der dem Patienten/der Patientin vor Aufnahme in die Klinik zugegangen ist. Die Abrechnungsgrundsätze sind im Kliniktarif, Klinikaufnahmevertrag und dem Kostenvoranschlag dargelegt.

§ 5 – Abrechnung des Entgelts

1. Die ATOS Klinik ist eine Privatklinik und daher nicht in das System der gesetzlichen Krankenversicherung eingebunden. Die Patienten/Patientinnen sind daher alle Selbstzahler. Eine pauschal erteilte Kostenübernahme für die Klinikleistungen durch einen Kostenträger schließt einen Selbstbehalt nicht zwangsläufig aus.
2. Die Patienten/die Patientinnen sind selbst zur Entrichtung des Entgeltes für die Klinikleistung verpflichtet. In gegenseitigem Einvernehmen zwischen der ATOS Klinik und dem Patienten/der Patientin kann eine direkte Abrechnung der Klinikleistungen zwischen der Klinik und dem Kostenträger, z.B. einem privaten Krankenversicherungsunternehmen vereinbart werden. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Patient/die Patientin schriftlich seine/ihre Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann gibt und erklärt, dass die notwendigen Daten im Wege des Datenaustausches an den Kostenträger, z.B. das private Krankenversicherungsunternehmen übermittelt werden.
3. Für die Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.
4. Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
5. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist zahlbar innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist.
6. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet werden. Darüber hinaus können Mahngebühren in Höhe von 5,- € pro Mahnung berechnet werden, es sei denn, der Patient/die Patientin weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
7. Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 6 – Vorauszahlungen

Die ATOS Klinik kann angemessene Vorauszahlungen verlangen. Soweit keine Kostenübernahmeerklärung eines privaten Krankenversicherungsunternehmens vorliegt, kann die Vorauszahlung in Höhe von bis zu 100 % der voraussichtlichen Entgeltforderung geltend gemacht werden.

§ 7 – Beurlaubung

Beurlaubungen sind mit einer stationären Klinikbehandlung in der Regel nicht vereinbar. Während einer stationären Behandlung werden Patienten/Patientinnen daher nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des behandelnden Arztes/Ärztin beurlaubt. Im Übrigen geltend die Regelungen über die Entlassung des Patienten gem. § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 8 – Aufzeichnungen und Daten

1. Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der ATOS Klinik.
2. Patienten/Patientinnen haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
3. Das Recht des Patienten/der Patientin oder eines von ihm/ihr Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Arztes bleiben unberührt.
4. Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 9 – Eingebachte Sachen, Geld und Wertsachen

1. In die ATOS Klinik sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
2. Geld und Wertsachen sind aus Sicherheitsgründen im Zimmersafe zu verwahren. Größere Geldbeträge und Sachen von besonderem Wert können bei der Verwaltung der Klinik zur Verwahrung abgegeben werden. Die Verwahrung von Patienteneigentum bei der Verwaltung der Klinik ist mit maximal 5.000 Euro versichert. Auf Wunsch kann die Verwahrung auch bei einem Kreditinstitut auf Kosten des Patienten vorgenommen werden.
3. Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der ATOS Klinik über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach schriftlicher Aufforderung seitens der ATOS Klinik abgeholt werden. In der Aufforderung ist von der ATOS Klinik darauf hinzuweisen, dass der Patient und etwaige Begleitpersonen auf den Herausgabeanspruch gegenüber der ATOS Klinik verzichten mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der ATOS Klinik übergehen.
4. Absatz 3 gilt nicht für Geld und Wertsachen, die von der ATOS Klinik oder einem Kreditinstitut verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 – Haftungsbeschränkung

1. Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben oder von Fahrzeugen des Patienten/der Patientin, die auf dem Klinikgrundstück oder auf einem von der Klinik bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet die ATOS Klinik nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das Gleiche gilt für Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Klinik zur Verwahrung gegeben wurden.

- Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die ATOS Klinik oder durch ein Kreditinstitut verwahrt wurden, müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 11 – Zahlungsort

Der/die Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine/ihre Gefahr und seine/ihre Kosten in Wiesbaden zu erfüllen.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Allgemeinen Vertragsbedingungen außer Kraft.